

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 263/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klara L., geborene K.,  
S.-Street, R./Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,  
Auenstraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,  
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Celle vom 27. November 1974  
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die außergerichtli-  
chen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Das Berufungsurteil ist ausschließlich mit medizini-  
schen Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwor-  
tet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im  
Berufungsrechtzug sind unbegründet. Das Landgericht war  
an der Urteilsfällung nicht dadurch gehindert, daß die  
Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen seinen Beschluß,  
der die Ablehnung des Sachverständigen Dr. Bischofsberger  
für unbegründet erklärt hatte, noch nicht abgelaufen war.  
Die Behandlung des Ablehnungsgesuchs durch das Berufungs-  
gericht im Beschluß vom 15. März 1974 ist nicht angreifbar  
(§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 348, 567 Abs. 3 ZPO). Für eine wie-  
derholte Ablehnung des Sachverständigen im Berufungsver-  
fahren fehlt im Vortrag der Klägerin jeder Anhalt.

Dr. Thumm

Henkel